

# Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung: InsVV

Haarmeyer / Mock

6., neu bearbeitete Auflage 2019  
ISBN 978-3-406-73557-8  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](http://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gütung allein nach der InsVV, wenn es sich um eine massebezogenen Tätigkeit gehandelt hat, ansonsten dürfte eine Vergütung in Anlehnung oder unmittelbar nach dem JVEG als auch im Insolvenzrecht anerkannte Vergütungsregelung in Betracht zu ziehen sein.

**Zuständig** für die Festsetzung der Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters ist entsprechend § 64 InsO, §§ 4, 8 das Insolvenzgericht (BGH NZI 2008, 485 [486 f.] = ZInsO 2008, 733). Wenn der Sonderinsolvenzverwalter nach einem streitigen Verfahren die dort verdiente Vergütung gemäß § 11 RVG festsetzen lassen kann, ist auf seinen Antrag durch das Insolvenzgericht darüber zu entscheiden, ob er eine weitere Vergütung verdient hat. Auch wenn der Sonderinsolvenzverwalter allein eine Tätigkeit auszuführen hatte, die nach seiner Auffassung § 5 unterfällt, hat die **abschließende Festsetzung der Vergütung** stets durch das Insolvenzgericht zu erfolgen. Unter den Voraussetzungen des § 5 ist der Insolvenzverwalter berechtigt, die nach dem RVG verdienten Gebühren und Auslagen selbst der Insolvenzmasse zu entnehmen, sofern er über diese verfügen kann. Dies gilt auch für den Sonderinsolvenzverwalter sofern für dessen Aufgabenwahrnehmung eine entsprechende Sondermasse gebildet worden ist (LG Stendal ZInsO 2013, 1914). Das bedeutet indessen nicht, dass der Sonderinsolvenzverwalter, der lediglich eine nach § 5 übertragbare Aufgabe zu erfüllen hatte, über seine Vergütung selbst abschließend zu entscheiden hätte. Vielmehr hat der Insolvenzverwalter, der eine Vergütung nach § 5 aus der Masse entnommen hat, bei seinem Vergütungsantrag die aus der Masse entnommenen Beträge und die Voraussetzungen des § 5 darzulegen, damit im Rahmen der Festsetzung durch das Insolvenzgericht überprüft werden kann, ob nicht in Wahrheit „allgemeine Geschäfte“ vorlagen. Kommt das Insolvenzgericht zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 5 nicht vorlagen, hat es die festzusetzende Vergütung entsprechend zu kürzen (BGH NZI 2005, 103 [104] = ZInsO 2004, 1348). Damit ist sichergestellt, dass die Vergütung auch im Bereich des § 5 letztlich vom Insolvenzgericht überprüft und festgesetzt wird. Für den Sonderinsolvenzverwalter gilt insoweit dasselbe (BGH NZI 2008, 485 [486 f.] = ZInsO 2008, 733). Von dem Grundsatz, dass die abschließende Feststellung der Vergütung stets durch das Insolvenzgericht zu erfolgen hat, kann allenfalls dann abgewichen werden, wenn lediglich eine bereits nach § 11 RVG festgesetzte Vergütung begehrt wird.

**Sondermassen** sind Vermögensgegenstände, die zwar vom Insolvenzverwalter generiert und verwaltet werden, die aber aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht Teil der Insolvenzmasse sind oder werden, wie zB Ansprüche nach §§ 92, 93 InsO oder auch nach §§ 171, 172 HGB, die der Insolvenzverwalter als Treuhänder für Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegenüber Kommanditisten geltend machen kann (Gehrlein ZInsO 2019, 285; Scholz/Hölken ZInsO 2019, 293; ausführlich zu Konstellationen, in denen eine Sondermasse zu bilden ist (Uhlenbruck/Hirte/Praß InsO § 35 Rn. 55 ff.). In den Fällen des § 93 InsO sind und bleiben die Gläubiger Inhaber der Ansprüche, jedoch hat der Insolvenzverwalter für die Dauer des Verfahrens die Einziehungs- und Prozessführungsbefugnis (Gehrlein ZInsO 2019, 285; BGH DSStR 2007, 125 = ZInsO 2007, 35) und hat für generierte Einnahmen zugunsten der Gläubiger eine Sondermasse zu bilden. Ähn-

liche Umstände gelten bei Ansprüchen aus § 92 InsO zugunsten von Alt-Gläubigern aus Insolvenzverschleppungshaftung oder bei Ansprüchen gegen einen anderen Insolvenzverwalter aus § 60 InsO als Gesamtschaden oder auch Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses nach § 71 Abs. 1 InsO (ausführlich zu weiteren Konstellationen, in denen eine Sondermasse zu bilden ist (Uhlenbruck/*Hirte/Praß* InsO § 35 Rn. 55 ff.). Ansprüche aus §§ 171, 172 HGB können sowohl Bestandteil der Insolvenzmasse werden und erhöhen damit „automatisch“ die allgemeine Berechnungsgrundlage, stehen aber in vielen Fällen auch nur einer bestimmten Gruppe von Gesellschaftsgläubiger zu, sodass in diesen Fällen entsprechend zu separieren ist. In allen genannten und weiteren möglichen Fällen ist der Insolvenzverwalter zu deren Geltendmachung auch verpflichtet, sodass es opportunt erscheint, ihn für diese Tätigkeit auch angemessen zu vergüten, wengleich es dafür an jeglicher gesonderter rechtlicher Regelung fehlt. Allerdings dürfte es zutreffend sein, den Vergütungsanspruch für eine durch die Tätigkeit des Verwalters entstandene Sondermasse der gesetzlichen Grundregelung des § 63 Abs. 1 S. 1 InsO zu entnehmen (*Zimmer* § 1 Rn. 183). Die Frage der Sondervergütung des Insolvenzverwalters für die Bildung, Verwaltung und Verteilung einer Sondermasse stellt sich mithin gleichermaßen bei jeder Form der Sondermassebildung und dürfte dem Gericht im Rahmen einer gesonderten Festsetzung nach § 8 InsVV zuzuordnen sein. Nach einhelliger Meinung (dazu *Scholz/Hölken* ZInsO 2019, 293; *Heitsch* ZInsO 2003, 692, 693; dem folgend *Schalke* ZInsO 2010, 1249, 1255; *Heitsch* ZInsO 2008, 793, 795; *Smid* ZInsO 2013, 1233; *Wagner* ZInsO 2009, 449) sind diese Verfahrenskosten nicht als Aufschläge, sondern grundsätzlich wie bei der Ermittlung einer Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters zu berücksichtigen; jedoch besteht über die Art und Weise ein sehr differenziertes Meinungsbild (*Scholz/Hölken* ZInsO 2019,293). Interessengerecht erscheint jedoch allein die **getrennte Ermittlung** der allgemeinen Masse einerseits und der verschiedenen Sondermassen andererseits nach allgemeinen Regeln durch einzelne Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse. Die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche ist mit einem im Vergleich zur Insolvenzverwaltung geringeren Aufwand verbunden und wird vielfach auch bereits nach dem RVG vergütet worden sein. Erhebliche Abweichungen im Einzelfall können daher durch Zu- oder Abschläge nach § 3 InsVV berücksichtigt werden. Für die getrennte Ermittlung der allgemeinen Masse einerseits und der verschiedenen Sondermassen andererseits spricht, dass auf diese Weise vorhersehbar jede Masse mit genau den Verfahrenskosten belastet wird, die nach den gesetzlichen Regelungen als Verfahrenskosten für die Verwaltung und Verwertung einer Insolvenzmasse vorgesehen sind. Die unterschiedlichen Massen werden so vollständig separat behandelt und das Insolvenzgericht erlässt für jede Masse einen gesonderten Vergütungsfestsetzungsbeschluss. Für diese Ansicht spricht zudem, dass der Verwalter stets für die Verwaltung und Verteilung der Sondermasse die gleiche Vergütung erhalten würde (so im Ergebnis auch *Scholz/Hölken* ZInsO 2019, 293; ebenso *Graeber* NZI 2016, 860; *Zimmer* § 1 Rn. 184; *Nerlich/Römermann/Kruth* InsO § 93 Rn. 5c).

**10. Vergütung des Verfahrenskoordinators (§ 269g Abs. 2 InsO) 115 und des Gruppenkoordinators nach Art 77 Abs. 1 EuInsVO.** Mit der Einführung der nationalen Konzerninsolvenz nach § 269e InsO und des EU-internen Konzerninsolvenzrechts nach Art. 77 Abs. 1 EuInsVO sind neue Verfahrensformen entstanden, die auch vergütungsrechtlich gesondert zu bemessen und festzusetzen sind und die zugleich neue Fragen aufwerfen. Diese betreffen gerade bei grenzüberschreitenden Konstellationen einerseits Fragen zum Umfang des in die Festsetzung und in die Insolvenzmasse einzubeziehenden (ausländischen) Vermögens sowie die Fragen inwieweit zur Deckung von Verfahrenskosten in dem einen Verfahren (Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahren) auch Insolvenzmassen aus einem anderen Verfahren herangezogen werden können.

**a) Die Vergütung des Verfahrenskoordinators nach § 269g Abs. 2 116 InsO.** Nach § 269g InsO hat der Verfahrenskoordinator einen gesetzlichen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Wobei nach Abs. 1 S. 2 der Regelung der **Wert der zusammengefassten Insolvenzmassen** berechnet werden soll sowie bei der Festsetzung dem Umfang und der Schwierigkeit der Koordinationsaufgaben durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen werden soll. Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 13.4.2017 (BGBl 2017 I 866, 870) ist der Regelsatz nach der neu eingeführten Regelung in § 3 Abs. 2 lit. f) InsVV **unterhalb einer „normalen“ Regelvergütung eines Insolvenzverwalter** nach der InsVV anzusetzen, dem ist durch einen angemessenen Abschlag Rechnung zu tragen. Die §§ 64, 65 InsO gelten nach der Regelung in § 269f Abs. 3 InsO entsprechend. Nachdem das Gesetz für den Regelfall (§ 269e Abs. 1 S. 2) von einem unabhängigen, externen Verfahrenskoordinator ausgeht, ist die Vergütungsfrage in Abs. 1 eigenständig geregelt. Die Vergütung ist nach Abs. 2 anteilig aus den Insolvenzmassen der gruppenangehörigen Schuldner zu tragen. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Koordinierung sämtliche Verfahren betrifft und ihnen dienen soll. Die Regelungen über das Koordinationsverfahren nach der EuInsVO gehen vor, wenn Einzelverfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten geführt werden. Die Vergütung eines in einem Gruppen-Koordinationsverfahren nach der EuInsVO bestellten Verfahrenskoordinators ist, wenn er von einem deutschen Gericht bestellt worden ist, nach deutschem Recht zu bemessen (Art. 77 EuInsVO); hierfür ist die Vorschrift des § 269g Abs. 1 InsO analog heranzuziehen (so auch KPBB/Thole § 269g Rn. 3).

Die Vergütung des Verfahrenskoordinators führt fraglos zu einer **Mehrbelastung der Massen**, die aber durch die Chance auf einen höheren Gesamtverwertungsertrag ausgeglichen werden kann. Bei der Anordnung des Koordinationsverfahrens muss das Koordinationsgericht daher gerade prüfen, ob auch unter Berücksichtigung dieser Mehrkosten das Koordinationsverfahren noch Vorteile für die Gläubiger verspricht (so auch § 269f Abs. 1 InsO). Bei den festzusetzenden erstattungsfähigen Auslagen dürfte es angesichts des Verfahrenscharakters sinnvoll sein, auf nachweisbare Einzelauslagen abzustellen, statt auf die üblichen Pauschalierungen aus § 8 InsVV.

- 118 Bemessungsgrundlage für den Regelsatz sind die **zusammengefassten Massen der in das Koordinationsverfahren** einbezogenen Verfahren (so ausdrücklich die Begr. zur BT-Drs. 18/407, 38). Dies sind alle Verfahren über gruppenangehörige Schuldner, die während der Dauer des Koordinationsverfahrens anhängig sind und auf die sich die im Rahmen des Koordinationsverfahrens ergriffenen Maßnahmen und unterbreiteten Vorschläge beziehen können. Werden einzelne oder mehrere Schuldner vom Koordinationsverfahren nicht oder nur unwesentlich berührt, ist dies im Zusammenhang mit der Bestimmung eines Abschlags vom Regelsatz zu berücksichtigen. Die Massen der einbezogenen Unternehmen sind zusammenzufassen und damit insbesondere **um Intragruppenforderungen zu bereinigen**, also Geschäftsvorfälle, die sich zwischen den gruppenangehörigen Insolvenzverfahren abspielen, so zB auch Anfechtungsansprüche und sonstige Forderungen, da die Koordinierung hier stets beide Seiten – die Aktiv- und die Passivseite – betrifft und sich dies wertmäßig ausgleicht (so auch zutreffend KP/B/Thole § 269g Rn. 4; die diese klare gesetzgeberische Willensbildung ablehnende aA wird maßgeblich von den „verwalternahen“ Kommentatoren interessenbezogen vertreten und ist aufgrund des klaren gesetzgeberischen Willens sowie der Gefahr von Doppelvergütungen (Erhöhung Berechnungsgrundlage plus Geltendmachung von Zuschlägen) abzulehnen, die andere Ansicht wird u. a. vertreten bei HKInsO/*Specovius* § 269g, Rn. 4, aber auch vertreten von *Zimmer* § 1 Rn. 191). Damit wird aus der Sicht des Gesetzgebers durchaus nicht verkannt, dass der Umgang mit Intragruppenforderungen zu den Kernaufgaben bei der Bewältigung von Konzerninsolvenzen gehören kann. Die auf diesem Feld erbrachten Koordinationsleistungen lassen sich aber nach BT-Drs. 18/407, 38 nicht angemessen durch pauschale Bruchteile der betroffenen Massen beziffern. Es ist daher auf die Koordinationsleistungen im Einzelfall abzustellen und diese im Rahmen der Bemessung eines Zu- oder Abschlags zum Regelsatz zu berücksichtigen. Es sind mithin **keine separaten Massen zu bilden**, sondern die einzelnen Massen sind zu einer Gesamtberechnungsgrundlage zusammenzufassen und daran orientiert ist dann der Regelfall nach § 2 Abs. 1 InsVV zu bestimmen und sodann nach § 3 InsVV mit Zu- und Abschlägen nach § 3 Abs. 2 lit. f) festzusetzen.
- 119 Über Zu- und/oder Abschläge ist mithin – wie auch in anderen allgemeinen Insolvenzverfahren – für den Einzelfall zu entscheiden und hängt letztlich von der Komplexität des Falls, der Konzernstruktur, den einzelnen Verflechtungen, dem Zeitaufwand und der Zahl der beteiligten Verfahren ab. Soweit einzelne Verfahren nur unwesentlich von der Koordinierungsaufgabe berührt werden, fließt der Wert dieser Masse zwar in die Bemessungsgrundlage ein, es ist dann aber nach unten durch einen Abschlag auszugleichen. Umgekehrt kann eine Koordinierung bei konzerninternen Anfechtungsansprüchen, die über das übliche Maß erheblich hinausgeht, zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen, obwohl oder gerade, weil der Wert der Ansprüche bei der Bemessungsgrundlage herauszurechnen ist, sodass die Gefahr einer Doppelvergütung nicht gegeben ist. Entsprechend der gesetzlichen Neuregelung sollte unter Zugrundelegung des Abschlagstatbestandes § 3 Abs. 2 lit. f) InsVV und der deutlich geminderten Aufgabe eines Koordinators dessen Vergütung **nicht über 20 – 25 %** des für einen Insolvenz-

verwalter festzusetzenden Anspruchs hinausgehen (für 10 – 25 % plädiert Zimmer § 1 Rn. 194).

Die Vergütungs**festsetzung erfolgt durch das Koordinationsgericht** 120 und ist mit der entsprechenden Begründung sowie der herangezogenen Berechnungsgrundlage öffentlich bekannt zu machen (→ § 8 Rn. 38). Eine besondere Zustellung muss entsprechend § 64 Abs. 2 S. 1 InsO an den Verfahrenskoordinator, aber auch an die beteiligten Einzelverwalter, die am Koordinationsverfahren beteiligten gruppenangehörigen Schuldner und die Mitglieder eines Gruppen-Gläubigerausschusses (nicht zwingend an die einzelnen Gläubigerausschüsse) erfolgen.

Gem. § 64 Abs. 3 InsO entsprechend sind **beschwerdeberechtigt** der 121 Verfahrenskoordinator, die einzelnen Insolvenzverwalter, auch die einzelnen Schuldner bei Eigenverwaltung, nicht aber dann, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Verwalter übergegangen ist. Die Insolvenzgläubiger aus den Einzelverfahren sind richtigerweise nicht beschwerdeberechtigt, weil es sich aus Sicht der einzelnen Masse um eine Masseverbindlichkeit handelt und ein einzelner Insolvenzgläubiger gegen deren Entstehung ebenfalls nicht vorgehen könnte.

Nach § 269g Abs. 2 InsO ist die Vergütung **anteilig aus den Massen zu** 122 **tragen**, wobei im Zweifel das Verhältnis des Werts der einzelnen Masse zueinander maßgebend ist. Bei dieser Prüfung sind konzerninterne Forderungen richtigerweise zu berücksichtigen, weil es im Verhältnis untereinander sehr wohl darauf ankommt, bei welchem Verfahren einzelne Werte letztlich verbleiben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass im Zweifel alle Massen anteilig von dem Kooperationsmehrwert profitieren. Hat allerdings ersichtlich ein gruppenangehöriger Schuldner über die seiner Masse entsprechende Bedeutung hinaus von dem Kooperationsmehrwert profitiert, kann es Sinn haben, diesem Schuldner eine höhere Quote bei der Kostentragung aufzuerlegen und einen anderen Verteilungsschlüssel zu finden, der die Verhältnisse besser abbildet (so zutreffend KP/Thole § 269g Rn. 9). Auch diese Festsetzung der Bruchteile obliegt dem nach § 3a InsO zuständigen Koordinationsgericht.

**b) Die Vergütung des Gruppenkoordinators nach Art. 77 Abs. 1** 123 **EuInsVO**. Das Gruppenkoordinationsverfahren nach den Regelungen der EuInsVO ist nach dem Vorbild des deutschen Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 30.1.2014 (→ Rn. 116) gestaltet. Anders als es in der neuen EuInsVO vorgesehen ist, können nach dem deutschen Entwurf die Gläubiger allerdings ebenfalls das Verfahren beantragen. Der Gruppenkoordinator steht im Mittelpunkt des Koordinationsverfahrens, das über den einzelnen nationalen Insolvenzverfahren „schwebt“ und hat die wesentlichen Aufgabe, die Einzelinsolvenzverfahren mit Hilfe von Empfehlung und/oder eines Koordinationsplan zu koordinieren und zu integrieren (Eble ZIP 2016, 619; Parzinger NZI 2016, 63).

Dem Gruppenkoordinationsverfahren steht ein **Koordinator** vor, der nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates geeignet sein muss, als ein Insolvenzverwalter tätig zu werden und der nach Art. 77 Abs. 1 EuInsVO

## InsVV § 2

Regelsätze

einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat. Detailregelungen dazu gibt es nicht, die EuInsVO lässt es vielmehr offen, ob es sich bei der angemessenen Vergütung um Stundensätze oder einen anderen Betrag in Relation zu den Insolvenzmassen der Gruppenmitglieder handelt und vertraut offenbar den Beteiligten, hierzu eine sinnvolle und angemessene Regelung im Rahmen der Vertragsautonomie zu finden, sodass eine gerichtliche Beteiligung nur für Streitfälle erforderlich werden dürfte. Insoweit ist es auch konsequent, dass derjenige Verwalter, der das Koordinationsverfahren beantragt, gem. Art. 63 Abs. 1 lit. d) EuInsVO eine Darstellung der geschätzten Kosten dem Antrag beizufügen hat und auch einen Vorschlag für eine Aufteilung auf die einzelnen Gruppenmitglieder. Dies bedeutet letztlich, dass der Vorschlag sich auch über die Art und Weise der Vergütung zu verhalten hat und es dürfte sich in der Praxis zeigen, dass insoweit ein **Stunden- oder Pauschalvergütungsmodell** die besten Aussichten haben wird, sich in der Praxis als konsentierter Maßstab durchzusetzen. Sinnvoller Maßstab dürften hierbei die üblichen Vergütungssätze für internationale tätige Unternehmensberater sein. Die entsprechenden Stundensätze variieren von Land zu Land, dürften jedoch gegenwärtig mit ca. 300 – 600 EUR zutreffend geschätzt sein (so auch *Zimmer* InsVV § 1 Rn. 197).

Werden Einzelinsolvenzverfahren in **unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU** geführt, so gehen zwar auch für die Festsetzung der Vergütung die Regelungen über das Koordinationsverfahren nach der EuInsVO vor. Die Vergütung eines in einem Gruppen-Koordinationsverfahren nach der EuInsVO bestellten Verfahrenskoordinators ist allerdings, wenn er von einem deutschen Gericht bestellt worden ist, nach deutschem Recht zu behandeln (Art. 77 EuInsVO), was sich jedoch entsprechend Art. 7 Abs. 2 S. 2 lit. l) EuInsVO auf die Frage beschränken dürfte, wer die Kosten zu tragen hat, wenn die Beteiligten sich auf ein bestimmtes Vergütungssystem verständigt haben, das dann auch nicht mehr zur Disposition eines nationalen Gerichts stehen dürfte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Regelungssystem der InsO wie der InsVV an der Erwähnung eines Gruppenkoordinators fehlt. Insoweit dürfte sich eine gerichtliche Aufgabe nach Art. 77 Abs. 4 EuInsVO lediglich dann ergeben, wenn gegen eine konkrete Kostenabrechnung Widerspruch erhoben wird, denn ohne einen Widerspruch gilt eine Abrechnung als gebilligt (Art. 77 Abs. 3 EuInsVO).

## Regelsätze

### 2

(1) **Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel**

- 1. von den ersten 25 000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert,**
- 2. von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 Euro 25 vom Hundert,**
- 3. von dem Mehrbetrag bis zu 250 000 Euro 7 vom Hundert,**
- 4. von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro 3 vom Hundert,**
- 5. von dem Mehrbetrag bis zu 25 000 000 Euro 2 vom Hundert,**
- 6. von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 000 Euro 1 vom Hundert,**
- 7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert.**



(2) **Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1000 Euro betragen. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.**

## Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines .....	1
2. Bedeutung des einfachen Staffelsatzes und seiner Stellung im Vergütungssystem .....	7
3. Den Staffelsätzen nach § 2 Abs. 1 zugrundeliegende normale Unternehmensinsolvenzverfahren .....	10
a) Empirischer Grundfall des eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahrens .....	12
b) Durch die (schlichte) Unternehmensgröße bedingte Abweichungen vom Grundfall des Unternehmensinsolvenzverfahrens .....	35
4. Grundsätze der Delegationsfähigkeit auf Aufgaben des normalen Unternehmensinsolvenzverfahrens .....	43
5. Normalverfahren der einzelnen Staffelsätze in den übrigen Verfahren .....	45
6. Anwendung der Staffelsätze .....	46
7. Mindestvergütung (Abs. 2) .....	53

**1. Allgemeines.** Nach § 2 lässt sich der Regelsatz einer Verwaltervergütung bestimmen, ohne auf Einzelheiten der Tätigkeit des Insolvenzverwalters oder Besonderheiten des Verfahrens einzugehen. Basierend auf dem Wert der Insolvenzmasse, welcher nach den Regelungen des § 1 zu ermitteln ist (=Berechnungswert), ist nach den Staffelsätzen des § 2 Abs. 1 der **Regelsatz der Verwaltervergütung** zu ermitteln. Der so ermittelte Regelsatz ist bei gravierenden Erschwernissen bzw. Erleichterungen der Tätigkeit dann auch die Basis für die Bemessung etwaiger Zu- und Abschläge nach § 3. Führt der nach § 1 ermittelte Berechnungswert zu einer Regelvergütung von weniger als 1.000 EUR, so ist der Anwendungsbereich für die Festsetzung einer Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 eröffnet, die je nach Anzahl der Gläubiger auch zu differenzierten und höheren Festsetzungen führen kann.

Das Vergütungsrecht des Insolvenzverwalters basiert auf dem **Konzept einer betragsorientierten gerichtlichen Festsetzung**, die sich an verschiedenen, in der InsVV geregelten (pauschalen) und meist am Umfang der Insolvenzmasse ausgerichteten, degressiv gestalteten Staffelfestsetzung orientiert (→ Rn. 7 ff.). Dabei liegt dem **System der InsVV** schon aus Gründen der vereinfachten Handhabbarkeit und leichteren Festsetzungsfähigkeit (so ausdrücklich auch BGHZ 157, 282, 287 f. = NZI 2004, 196 = ZInsO 2004, 257) der zentrale Gedanke einer **pauschalen Abgeltung einer Vielzahl von nicht vorhersehbaren und vorbestimmbaren Einzeltätigkeiten** zugrunde, die durch eine betragsbezogene und gerichtlich festgesetzte Pauschalierung nach §§ 1, 2 erfolgt und die in Ausnahmefällen durch ebenfalls

pauschalierte Zuschläge nach § 3 ergänzt werden kann. § 2 bestimmt für sich genommen rein rechnerisch die angemessene Vergütung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eines Insolvenzverwalters im Rahmen seiner Pflichtenstellung gegenüber den Beteiligten aufgrund einer wertabhängigen, degressiv ausgerichteten Staffelter Vergütung. Folgerichtig bestimmt mithin § 2 den für die Ermittlung der angemessenen Vergütung maßgebenden Betrag in einem zweiten rechnerischen Schritt und verbindet diesen zugleich mit der gesetzlichen Vermutung der Angemessenheit, indem es diese Vergütung als „Regelvergütung“ definiert, von der nur in den Ausnahmefällen des § 3 abgewichen werden kann.

Die zur rechnerischen Ermittlung der Vergütung bestimmte Regelung enthält eine **wertabhängige Staffelter**, die ihrer Struktur nach, zur „Vermeidung“ extrem hoher Vergütungen (so die Begründung zur InsVV, abgedruckt in **Anhang 2.I.**), insgesamt und mit steigendem Berechnungswert immer mehr **degressiv gestaltet** ist. Dabei enthält § 2 insgesamt sieben Wertstufen (zur Entwicklung dieser Stufen in Bezug auf große Massen → § 3 Rn. 32 ff.).

- 2 Um zur angemessenen Vergütung im Einzelfall zu gelangen, bedarf es angesichts des Wortlautes „... erhält in der Regel ...“ der ausnahmsweisen Berücksichtigung tätigkeitsbezogener besonderer Merkmale des § 3 dann, wenn die nach Abs. 1 rechnerisch ermittelte Regelvergütung aufgrund des konkreten Tätigkeitsbildes des Verfahrens als unangemessen niedrig anzusehen ist, denn die Regelungen in §§ 2 und 3 gehören **untrennbar zusammen** und bilden den flexiblen Kern des Vergütungssystems der InsVV (so zutreffend schon OLG Frankfurt a. M. NZI 2001, 365 = ZInsO 2001, 606; LG Baden-Baden NZI 1999, 159 = ZInsO 1999, 301; LG Göttingen ZInsO 2000, 47; LG Braunschweig ZInsO 2001, 552 [553]). Sie gewährleisten bei richtiger Anwendung die Festsetzung der im Einzelfall angemessenen Vergütung (BVerfG ZIP 1989, 382; BGHZ 146, 165, 170 ff. = NZI 2001, 191 = ZInsO 2001, 165 [für den vorläufigen Verwalter]), da die zutreffend rechnerisch nach § 2 ermittelte Vergütung die – widerlegbare – gesetzliche Vermutung der Angemessenheit auf ihrer Seite hat (→ Vorbemerkungen Rn. 57 ff.). Im Rahmen der Festsetzungen nach § 3 können dann auch durchaus Kriterien einfließen, die schon systembedingt bei der rein rechnerischen Ermittlung nach § 2 nicht zum Tragen kommen können. Dies erfordert allerdings, dass der einen entsprechenden Zuschlag für sich reklamierende Antragsteller sowohl die Unangemessenheit der Regelvergütung durch konkrete Darlegung der notwendigen und tatsächlich geleisteten Verfahrensaufwendungen darlegt als auch glaubhaft macht, dass gegenüber vergleichbaren anderen Verfahren (→ Rn. 8 ff.) er in erheblicher Weise „überbelastet“ worden ist, sodass ein Zuschlag schon zur Vermeidung einer unzumutbar niedrigen Vergütung notwendig zu gewähren ist (→ § 3 Rn. 1 ff.).
- 3 Entgegen den seit jeher in der Kommentarliteratur und Teilen der Rechtsprechung verbreiteten Kriterien eines der Vergütung nach § 2 Abs. 1 angeblich zugrunde zu legenden und abstrakt definierten „**Normal- oder Regelverfahrens**“ sind dahingehende Kriterien weder vom Gesetzgeber definiert worden, noch lassen sie sich auch nur ansatzweise den Begründungen der verschiedenen Änderungen der InsVV entnehmen (Graeber NZI